



NR. 309 | 18.01.2018

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Werkstattordnung

des Fachbereichs 4 der Folkwang Universität der Künste

vom 17.01.2018



Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat der Fachbereich 4 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Werkstätten
- § 3 Nutzungsberechtigte
- § 4 Leitung, Verwaltung
- § 5 Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern
- § 6 Arbeitszeiten
- § 7 Arbeitssicherheit und Brandschutz
- § 8 Persönliche Haftung
- § 9 Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Labore, Studios und anderen Werkstätten des Fachbereichs 4 der Folkwang Universität der Künste. Die betroffenen Räume (nachfolgend Werkstätten genannt) sind in Anhang 1 aufgeführt.

(2) Alle Personen, die sich in den im Absatz 1 genannten Werkstätten der Folkwang Universität der Künste aufhalten, haben die Regelungen dieser Werkstattordnung einzuhalten. Soweit in dieser Ordnung keine Regelungen getroffen werden, gilt die Hausordnung der Folkwang Universität der Künste.

**§ 2**

**Aufgaben der Werkstätten**

(1) Die Werkstätten nach § 1 dienen der Unterstützung von Forschung und Lehre im Fachbereich 4. Sie sind keine Dienstleistungseinrichtungen für andere Fachbereiche oder hochschulfremde Einrichtungen.

(2) Unter dem Begriff „Forschung und Lehre“ im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere zu verstehen:

a) die Erprobung und Ausführung von künstlerisch-gestalterischen Konzeption und Entwürfen,

- b) die praktische Durchführung von Studien- und Examensarbeiten sowie studien- und fachbereichsübergreifenden Projekten sowie
- c) die wissenschaftliche-experimentelle Forschungs- und Entwicklungsarbeit.

### **§ 3**

#### **Nutzungsberechtigte**

(1) Der Zutritt zu den Werkstätten sowie deren Nutzung ist nur Mitgliedern des Fachbereichs 4 sowie anderen Mitgliedern der Folkwang Universität der Künste gestattet, soweit diese zur Aufgabenerfüllung notwendigerweise Zutrittsrechte für die Räume benötigen.

(2) Anderen Personen kann eine eingeschränkte Aufenthalts- oder Nutzungserlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist zu verwehren, wenn dadurch die Arbeitsabläufe beeinträchtigt würden. Die personenbezogene Zutritts- und Nutzungsberechtigung wird im Einzelnen durch die bzw. den jeweils verantwortliche/n Professorinnen bzw. Professoren festgelegt.

### **§ 4**

#### **Leitung, Verwaltung**

(1) Die fachliche Leitung der einzelnen Werkstätten obliegt der Professorin oder dem Professor, der oder dem die Werkstatt zugeordnet ist, oder, soweit diese nicht benannt sind, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs 4. Diese sind im Sinne des § 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz verantwortlich für die Umsetzung der Arbeitsschutzaufgaben in den jeweiligen Werkstätten.

(2) Werden weitere Personen in den Werkstätten zur Aufgabenerfüllung eingesetzt, so werden die Inhalte der Lehre und deren Umsetzung durch die verantwortliche Professorin oder den verantwortlichen Professor als Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter festgelegt.

(3) Die Nutzung der Werkstätten im Sinne des § 2 ist durch Nutzungsordnungen geregelt. Diese werden für jede Werkstatt von der verantwortlichen Professorin oder dem verantwortlichen Professor erstellt und von der Dekanin oder dem Dekan genehmigt. Diese Ordnungen hängen in der jeweiligen Werkstatt aus.

### **§ 5**

#### **Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern**

Die verantwortliche Professorin oder der verantwortliche Professor und das eingesetzte Personal der Werkstätten ist bzw. sind gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Werkstätte weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich insbesondere auf sicherheitstechnische An-

ordnungen im Umgang mit der Einrichtung der Werkstatt. Darüber hinaus legt die verantwortliche Professorin oder der verantwortliche Professor die Inhalte der Werkstattnutzung fest.

## **§ 6**

### **Arbeitszeiten**

(1) Die Arbeitszeiten richten sich grundsätzlich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Werkstatt.

(2) Durch besondere Nutzungserlaubnis ist die Nutzung der Werkstätten auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten möglich. Aus Sicherheitsgründen müssen sich immer mindestens zwei Personen im Raum aufhalten. Davon ausgenommen sind Räume, deren Nutzungsordnung vorsieht, dass Alleinarbeit erlaubt ist.

## **§ 7**

### **Arbeitssicherheit und Brandschutz**

(1) In den unter § 1 aufgeführten Räumen sind die allgemein gültigen Regelungen der Arbeitssicherheit zu beachten, insbesondere:

- die betreffenden Gesetze und Verordnungen,
- die Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallkassen,
- die internen Regelungen der Arbeitssicherheit der Folkwang Universität der Künste, hier insbesondere die jeweils gültige Brandschutzordnung.

(2) Jede und jeder in den Werkstätten Tätige hat sein Verhalten während ihres oder seines Aufenthaltes so einzurichten, dass er sich selbst und andere nicht gefährdet. Insbesondere ist es untersagt, unter berauschenden Mitteln zu arbeiten.

(3) Den Anweisungen der verantwortlichen Professorin oder des verantwortlichen Professors oder des eingesetzten Personals der Werkstätten ist unbedingt Folge zu leisten. Dazu zählen auch:

- Nutzungsordnungen für die einzelnen Werkstätten,
- ausgehängte Warntafeln, Verbotsschilder, Gebotsschilder usw.
- Betriebsanweisungen für den Umgang mit Maschinen, Geräten, Gefahrstoffen usw.,
- ausgeteilte Merkblätter,
- mündliche Hinweise usw. der verantwortlichen Professorin oder des verantwortlichen Professors oder des eingesetzten Personals.

(4) Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Werkstatt hat eine Unterweisung durch die verantwortliche Professorin oder den verantwortlichen Professor oder das eingesetzte Personal zu erfolgen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Abständen zu wiederholen, mindestens aber einmal jährlich.

Die erfolgte Unterweisung ist von der der oder dem Unterweisenden zu dokumentieren.

#### **§ 8**

##### **Persönliche Haftung**

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für von ihr oder ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Materialien und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sachbeschädigungen an Maschinen und Geräten sind unverzüglich der verantwortliche Professorin, dem verantwortliche Professor oder dem eingesetzte Personal zu melden. Bei schuldhafter Beschädigung haftet die Verursacherin / der Verursacher für den Schaden.

#### **§ 9**

##### **Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung**

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder der Hausordnung der Folkwang Universität der Künste oder der Nutzungsordnung für die Werkstatt sowie anderer arbeitssicherheitsrelevanter Bestimmungen, kann die verantwortliche Professorin, der verantwortliche Professor ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

#### **§ 10**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Zugleich wird die Atelier- und Laborordnung des Fachbereichs Gestaltung vom 08.01.1980 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 4 vom 13.12.2017.

Essen, den 17.01.2018  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob

Anhang 1 zur Werkstattordnung des Fachbereichs 4  
der Folkwang Universität der Künste

Werkstätten und Labore	Zuordnung zur Professur/Funktion
Holz	ID Strategie & Vision
Modellbau	ID Strategie & Vision
Metall	ID Strategie & Vision
Farb- und Spritzraum	ID Strategie & Vision
Schleifraum	ID Strategie & Vision
3D-Printing	ID Design by Technology
CAD	ID Design by Technology
Kunststoff	ID Strategie und Vision
Elektromechanische Werkstatt	KD Interface Design
Interaktion	KD Interface Design
Hochdruck	KD Grundlagen d. Typografie
Flach- u. Tiefdruck	KD Illustration
Siebdruck	KD Illustration
Risografie	KD Illustration
Buchbinderei	KD Grundlagen d. Typografie
Ton- und Keramik	ID Grundlagen
Schmutzraum	ID Grundlagen
Ergonomie	ID Ergonomie
Fotolabor	Sprecher Studiengang Fotografie
Analoge und digitale Bildmedien	Sprecher Studiengang Fotografie
Fotostudios und Ausleihe	Sprecher Studiengang Fotografie
Chemikalienlager	Sprecher Studiengang Fotografie
Videowerkstatt / Editing	Sprecher Studiengang Fotografie
Bewegtbild	KD Illustration
Medienwerkstatt	KD Interface Design
Textillabor	ID Konzeption & Entwicklung